



Schulanlagen Marthalen Benutzungsvereinbarung bei regelmässiger Belegung einzelner Anlagen

gültig ab 01. Januar 2016

Allgemeines	<p>Die Anlagen stehen primär der Primarschule Marthalen zur Verfügung.</p> <p>Für regelmässige Veranstaltungen durch Vereine, Organisationen oder private Organisatoren mit gemeinnützigem, kulturellem, kirchlichem, politischem oder sportlichem Hintergrund können die Anlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Für private Anlässe stehen die Anlagen <u>nicht</u> zur Verfügung.</p>
Bewilligungsverfahren	<p>Die Bewilligung zur Benutzung kann auf Gesuch hin vom Ressortvorsteher Infrastruktur der Schulpflege oder in Stellvertretung von dem Schulsekretariat erteilt werden.</p> <p>Bei veränderten Verhältnissen können Bewilligungen ohne weitere Begründung widerrufen werden.</p> <p><u>Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsvereinbarung behält sich die Schulpflege vor, die Bewilligung sofort zu entziehen und/oder weitere Bewilligungen an den gleichen Benutzer nicht mehr zu erteilen.</u></p>
Benutzungszeiten	<p>Die benutzten Räume müssen bis 22:00 Uhr in ordnungsgemäsem Zustand verlassen sein.</p> <p>In den Schulferien bleiben die Räumlichkeiten zwecks Reinigung teilweise geschlossen.</p>
Schlüssel	<p>Benötigte Schlüssel sind gegen Quittung beim Hausmeister zu beziehen. Die unterzeichnende Person trägt für diesen Schlüssel die volle Verantwortung.</p> <p>Bei Verlust des Schlüssels werden die gesamten anfallenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.</p>
Ordnung	<p>Den Anordnungen des Hausmeisters oder seines Stellvertreters sind strikte Folge zu leisten und können über diese hier genannten Bestimmungen hinausgehen.</p> <p>Alle benötigten Räume, insbesondere auch die Duschen, Garderoben und Toiletten sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.</p> <p>Notwendige Reinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.</p>

Beschädigungen an Einrichtungen jeglicher Art werden auf Kosten der Benutzer Instand gestellt.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen und während der Schulzeit auch auf der Schulanlage verboten.

Für den Turnbetrieb darf die Turnhalle nur mit sauberen Turnschuhen ohne färbende Sohlen betreten werden. Nach Übungen im Freien sind die Turnschuhe beim Eingang zu wechseln.

In der Turnhalle sind nur saubere und trockene Bälle erlaubt.

Im Übrigen gelten die Benutzungsregeln für die Schulanlagen.

Nach Schluss der Veranstaltung/Benützung sind in allen für die Veranstaltung/Benützung zugänglich gemachten Räumen sämtliche Fenster, Türen und Wasserhähnen zu schliessen und die Lichter zu löschen.

Es gilt insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche Aussentüren mittels Schlüssel verschlossen sind, und dass sich niemand mehr in dem Gebäude aufhält.

Lärmschutz Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Feuerpolizeiliche Vorschriften Vor- Folgende feuerpolizeilichen Vorschriften sind unbedingt zu beachten:

Maximale Personenbelegung:
in der MZH: Konzertbestuhlung 400, Bankettbestuhlung 324
im Singsaal: 50
im Gibelzimmer: 30

Die (Not)Ausgänge sind jederzeit frei und offen zu halten.

Über die Feuerlöschposten ist der Benutzer informiert, ebenso zum Vorgehen bei Brandfall.

Parkplatz Autos, Mofas und Velos sind an den ihnen zugeordneten Plätzen abzustellen. Vor dem Hauseingang dürfen keine Mofas und Velos abgestellt werden. Auf dem ganzen Schulareal gilt Fahrverbot für Motorfahrzeuge; ausgenommen für Handwerker und Veranstaltungen mit Bewilligung.

Kosten

- Non-Profit-Veranstaltungen* sind kostenlos; vorbehältlich notwendige Reinigungen, Fr. 70.00/Std.
- Übrige Veranstaltungen: Fr. 1'000.00/Jahr, inkl. Strom, Wasser, Abwasser, Kehricht; vorbehältlich notwendige Reinigungen, Fr. 70.00/Std.

- Benutzung der Küche: Fr. 200.00/Tag, inkl. Strom, Wasser, Abwasser, Kehricht; vorbehältlich notwendige Reinigungen, Fr. 70.00/Std.

Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

* Unkostenbeiträge erlaubt

Haftung / Schäden

Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.

Für Personen- und Sachschäden jeder Art auf dem Areal und in den Räumlichkeiten, die Benutzern oder Dritten durch Unfall, Diebstahl usw. während der Veranstaltung erwachsen, lehnt die Schulpflege jede Haftung ab.

Die Schule haftet nicht für liegen gelassene, verlorene und gestohlene Gegenstände.

Der Veranstalter bzw. dessen rechtsverbindlicher Unterzeichner dieser Vereinbarung anerkennt sämtliche Bedingungen vorbehaltlos und kommt sowohl für Schäden, wie auch für Kosten in Folge Nichtbeachtung dieser Vorschriften im vollem Umfang auf.

Insbesondere bestätigt der Veranstalter bzw. sein rechtsverbindlicher Unterzeichner dieser Vereinbarung, über sämtliche Sicherheitsbestimmungen informiert zu sein und verpflichtet sich diese einzuhalten.